

Satzung  
der  
gemeinnützigen und mildtätigen  
**Stiftung Block**

**Präambel**

Mein Leben habe ich als Unternehmer gestalten können. Vor 50 Jahren gegründet, hat die Block-Gruppe von Beginn an erfolgreich gewirtschaftet. Sie hat Gästen Freude bereitet. Viele Mitarbeiter haben das Unternehmen aufgebaut und gestärkt und ihren Familien Lebensgrundlage gegeben.

Ich bin unserem Schöpfer dankbar für das gesunde Wachstum seit 1968, für den Erfolg und für die Größe meines Unternehmens. Die Voraussetzungen dafür waren rundum gut:

- Deutschland hat seit dem Wiederaufbau nach dem 2. Weltkrieg eine stabile Demokratie
- Deutschland liegt in der Mitte Europas mit einem gemäßigten Klima und fruchtbarem Boden
- Hamburg ist eine wohlhabende Stadt mit vielen weltoffenen Gästen

Auf dem Boden meiner christlichen Überzeugung will ich mit dem Erreichten und aus den künftigen Erträgen meines Unternehmens Gutes für Dritte tun. Ich möchte mit dieser Stiftung dazu beitragen, dass Menschen, die unter schlechteren Lebensbedingungen leben, geholfen wird. Die Stiftung Block soll unter dem Leitbild eines christlichen Humanismus der Entwicklung und Förderung von Menschen dienen. Sie pflegt die Werte einer christlich geprägten Kultur.

Es ist mein Anliegen, die Tätigkeit und die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch die Kapitalausstattung dauerhaft zu unterstützen; zudem ist es mein Wunsch, dass auch die Geschäftsführung der Eugen Block Holding GmbH die gemeinnützigen und mildtätigen Ziele der Stiftung wegen der branchenbezogenen Bedeutung dauerhaft unterstützt. Durch einen Fördervertrag mit der Eugen Block Holding GmbH soll gewährleistet werden, dass grundsätzlich jährlich 10 % des erzielten Gewinnes der Stiftung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

#### **Stiftung Block.**

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung und der Bildung sowie der Mildtätigkeit, nämlich die
- a) Förderung der Forschung im Bereich der gesunden Ernährung und der Tierzucht;
  - b) Förderung der Ausbildung für gastronomisches Management;
  - c) Förderung von schulischer und beruflicher Bildung für Afrika;
  - d) Hilfe für Mitmenschen, die unverschuldet und unvorhergesehen in wirtschaftliche Not geraten sind.

Zweck der Stiftung ist auch die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) Diese Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch
- a) die finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten, die sich mit Aufgabenstellung der ökologischen, ökonomischen und nachhaltigen Lebensmittelproduktion befassen (Grundlagenforschung und Anwendungsforschung);
  - b) die Förderung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen mit dem Schwerpunkt gastronomisches Management (Gastronomie und Hotellerie) in jeglicher Form, insbesondere auch durch Einrichtung und Betrieb eigener Bildungseinrichtungen sowie die Vergabe von Stipendien an geeignete Bewerber;

- c) die Förderung und Unterstützung von Projekten zur Schaffung, Sicherung und Erhaltung der Schul- und Berufsbildung, insbesondere in den unterentwickelten Teilen Afrikas, und durch die Förderung und Durchführung von Projekten zur Bekämpfung des Hungers und zur Ernährungsverbesserung in Verbindung mit Schulungskonzepten (Hilfe zur Selbsthilfe);
  - d) die Gewährung zeitlich begrenzter finanzieller oder sachlicher Unterstützung (Patenschaften, Unterstützungsfonds) und die Unterstützung entsprechender mildtätiger Einrichtungen.
- (3) Die Verwirklichung eigener Projekte und der Betrieb eigener Einrichtungen der Stiftung steht jeweils unter dem Vorbehalt einer ausreichenden und gesicherten Finanzierung, sei es durch Spenden oder durch Förderzusagen.
  - (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigung**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft; insoweit sind auch Zuwendungen, die nach § 58 Nr. 6 AO zulässig sind, ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus Barmitteln von EUR 1.000.000,00 (in Worten: eine Million Euro).
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen (Zustiftungen). Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie aus-

schließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken. Die jährlichen Zuwendungen der Eugen Block Holding GmbH stellen derartige Zuwendungen dar, soweit sie nicht ausdrücklich anders bezeichnet sind.

- (3) Das Vermögen der Stiftung soll grundsätzlich in seinem realen Wert erhalten werden. Es ist sicher und ertragbringend anzulegen. Eine Umschichtung des Vermögens ist zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

## **§ 5**

### **Verwendung der Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben (§ 2) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens abzüglich der Verwaltungskosten sowie aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens gewidmet sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6**

### **Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Für den ersten Stiftungsrat gilt vorrangig § 17 der Satzung.
- (2) Der Stiftungsrat kann zur Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung gemäß § 13 der Satzung eine geeignete, dem Stiftungsrat nicht angehörende, Person mit der Geschäftsführung beauftragen.

## § 7

### **Anzahl, Amtszeit Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die Höchstzahl sind 5 Mitglieder. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Der erste Stiftungsrat wird im Stiftungsgeschäft berufen; insoweit gilt vorrangig § 17.
- (2) Stiftungsratsmitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die aufgrund herausragender Qualifikation und ihrer besonderen Stellung in Wirtschaftsunternehmen, Wirtschaftsorganisationen, Stiftungen und/oder Institutionen sowie Gremien der Kultur zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Verwaltung des Stiftungsvermögens im Sinne dieser Stiftungsurkunde beitragen können. Stiftungsratsmitglied darf nur sein, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat, über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt und die fachliche und persönliche Qualifikation für das Amt besitzt (Wählbarkeit).
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Stiftungsrat, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsrates fort.
- (4) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsrates - im Verhinderungsfall seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Stiftungsratsmitglied per Beschluss jederzeit abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Stiftungsratsmitglieder außer dem abzubrufenden zustimmen.
- (6) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (7) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Ihm obliegt insbesondere:
- a) für die Sicherung der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks und den Erhalt des Stiftungsvermögens zu sorgen,
  - b) die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden,
  - c) bei der Verwendung und Anlage des Stiftungsvermögens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten,
  - d) die Bestellung des Geschäftsführers,
  - e) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers und die Überwachung seiner Geschäftstätigkeit.
- (2) Der Stiftungsrat stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Stiftungsrat eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Jahresabrechnung wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

## **§ 9**

### **Vertretung der Stiftung**

Die Stiftungsratsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Sofern weder Vorsitzender

noch Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen, gilt eine entsprechende Beschlussfassung bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

- (2) Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Stiftungsratsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Stiftungsrat auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Stiftungsratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig, es sei denn sie betreffen die Auflösung oder Zweckänderung der Stiftung nach Maßgabe des § 16.

## **§ 11**

### **Stiftungsratssitzungen**

- (1) Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen ab so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Stiftungsratssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Stiftungsrat einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Stiftungsratsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

## **§ 12**

### **Vergütung des Stiftungsrates**

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben neben dem Ersatz ihrer Aufwendungen Anspruch auf eine mit ihren Aufgaben, ihrer Verantwortung und ihrem Zeitaufwand für die Stiftung sowie mit der Vermögens- und Ertragslage in der Stiftung im Einklang stehende angemessene Vergütung, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt.
- (2) Über die Höhe der Vergütung wird zu Lebzeiten des Stifters, solange der Stifter Mitglied des Stiftungsrates ist, durch den Stifter, sonst durch den

Stiftungsrat, im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht im Rahmen einer Richtlinie bestimmt.

### **§ 13**

#### **Geschäftsführer**

- (1) Der Stiftungsrat kann zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer bestellen. Er kann dem Geschäftsführer ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters und den in einer etwaigen Geschäftsordnung für den Geschäftsführer durch den Stiftungsrat festgelegten Richtlinien. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich und ist an dessen Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

### **§ 14**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 15**

#### **Satzungsänderung/Satzungsergänzung**

- (1) Eine Änderung oder Ergänzung der Satzung ist zulässig, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen. Abänderungen oder Ergänzungen der Stiftungssatzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.
- (2) Solange der Stifter Mitglied des Stiftungsrates ist, ist er befugt, nach gebührender Anhörung des Stiftungsrates jederzeit (a) unter Aufrechterhaltung des allgemeinen Stiftungszwecks Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen der vorliegenden Stiftungssatzung vorzunehmen, soweit diese der Klarstellung des Stifterwillens, der Ausschaltung von Widersprüchen oder einer wirksameren Zweckerfüllung der Organisation dienen und (b) die Stiftungssatzung unter größtmöglicher sinngemäßer Beibehaltung des Stiftungszweckes den neuen Verhältnissen anzupassen, wenn durch eine tiefgreifende Veränderung des Vermögensstandes oder der Zusammensetzung des der Stiftung übertragenden Vermögens eine Anpassung unvermeidlich ist. Ist der Stifter kein Mitglied des Stiftungsrates, ist eine Änderung oder Ergänzung der Satzung durch den Stiftungs-

rat nur mit seiner Zustimmung zulässig; daneben gelten die Leitlinien des Absatzes 2 Satz 1 für den Stiftungsrat entsprechend. Liegt innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der schriftlichen Anfrage des Stiftungsrates beim Stifter dessen schriftliche Entscheidung nicht vor, gilt seine Zustimmung als erteilt.

- (3) Nach dem Ableben des Stifters tritt der Stiftungsrat an die Stelle des Stifters; es gelten die Leitlinien des Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (4) Die Beschlüsse fasst der Stiftungsrat einstimmig bei Anwesenheit aller Mitglieder. Es gilt § 10 Abs. 2 der Stiftungssatzung.

## **§ 16**

### **Auflösung/Zweckänderung/Vermögensanfall**

- (1) Über die Auflösung und Zweckänderung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat einstimmig bei Anwesenheit aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen zu Lebzeiten des Stifters seiner Zustimmung. Nach seinem Ableben soll eine Änderung des Stiftungszwecks möglichst nicht erfolgen und eine Einschränkung des Stiftungszwecks nur, wenn die Erfüllung des entsprechenden Stiftungszwecks objektiv unmöglich geworden ist. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung verbleibende Vermögen der Stiftung an das Misereor Hilfswerk, Aachen, oder eine entsprechende kirchliche Nachfolgeorganisation, und es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, vorrangig mit dem Schwerpunkt „Afrika“.

## **§ 17**

### **Sonderbestimmungen zugunsten des Stifters Eugen Block**

- (1) Der Stifter Eugen Block ist berechtigt, dem Stiftungsrat auf Lebenszeit anzugehören; er hat das Recht, jeweils das Amt des Vorsitzenden auszuüben und, solange er Mitglied des Stiftungsrates ist, die Geschäftsordnung des Stiftungsrates zu bestimmen. Der Stifter kann von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates nicht überstimmt werden, er kann mit seiner Stimme die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates überstimmen. Der Stifter ist als Mitglied des Stiftungsrates stets alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Abweichend von der Bestimmung in § 7 Abs. 3 und 4 kann der Stifter Eugen Block die Mitglieder des Stiftungsrates zu Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung bestellen. Weiter hat der Stifter Eugen Block zu Lebzeiten das Recht, die Entscheidung, ob der für einen Beschluss des Stiftungsrates über die Abberufung nach § 7 Abs. 5 erforderliche wichtige Grund vorliegt, zu bestimmen; der Stiftungsrat ist daran gebunden, soweit diese Entscheidung nicht offensichtlich unbegründet ist. Nach seinem Ableben bleiben die von ihm ernannten Mitglieder des Stiftungsrates für fünf Jahre im Amt. Der Stifter kann durch letztwillige Verfügung die Amtsdauer eines oder mehrerer Stiftungsratsmitglieder über die Dauer von fünf Jahren hinaus verlängern oder aber verkürzen.

### § 18

#### Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Hamburg, den 17. August 2018



---

(Eugen Block)